

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3995, 13/5085 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschIG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. **Artikel 1** ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 3 und 8 Buchstabe c, vorletzter Satz in Absatz 6, sind zu streichen.
- b) Nummer 5 ist zu streichen.

Als Folge ist Nummer 6 zu streichen.

c) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

[„§ 30 a]

[Genehmigungsverfahren]

(1) In einem Verwaltungsverfahren, das die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel hat (Genehmigungsverfahren), kann die zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller erörtern,

- 1. welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind,
- 2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können und
- 3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten.

Die Genehmigungsbehörde kann andere Behörden und mit Zustimmung des Antragstellers auch Dritte hinzuziehen. Hat eine Vorerörterung nach Satz 1 stattgefunden, soll die Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags dem Antragsteller unverzüglich mitteilen, ob die Angaben und die Antragsunterlagen vollständig sind.

(2) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, kann die Genehmigungsbehörde diese gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren). Sie kann ihnen mitteilen, daß sie nach Fristablauf eingehende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller (Antragskonferenz) einberufen.“

Begründung

Die wichtigsten Beschleunigungsinstrumente des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind:

- die Vorerörterung von Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörden mit dem zukünftigen Antragsteller vor Stellung des Genehmigungsantrages (§ 71 c Abs. 2);
- die gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Genehmigungsbehörde (Sternverfahren) (§ 71 d Abs. 1);
- die Besprechung der Genehmigungsbehörde mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller (Antragskonferenz) (§ 71 e).

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen sind aus mehreren Gründen ungeeignet:

- Dem Antragsteller wird ein grundsätzlicher Anspruch gegen die Genehmigungsbehörde eingeräumt, die Beschleunigungsinstrumente im Einzelfall auch tatsächlich anzuwenden. Indem dem Antragsteller ein Anspruch eingeräumt wird, die Durchführung einzelner Maßnahmen zu verlangen (Sternverfahren, Antragskonferenz), wird der Verwaltung die Verfahrensherrschaft genommen; im Einzelfall kann sie gezwungen werden, aus ihrer Sicht unnötige Verfahrensschritte durchzuführen. Das Verfahren wird komplizierter. Die Verwaltung wird in ihrem Ermessen hinsichtlich der sachgerechtesten Verfahrensführung sehr eingeengt.

Die neuen Regelungen sind im Hinblick auf mögliche geänderte Umstände zu starr. Sie laufen den Bemühungen der Länder, der Verwaltung mehr Entscheidungsspielräume durch Verringerung der Regelungsdichte zu verschaffen, entgegen.

Sie sind schließlich für Rechtsstreitigkeiten und Schadenersatzansprüche anfällig.

- Der Anwendungsbereich der §§ 71 a bis 71 e ist zu weit gefaßt. Ziel des neuen Abschnitts ist die Beschleunigung von Verfahren, welche die Genehmigung investitionsrelevanter Vorhaben zum Gegenstand haben. Der zur Abgrenzung gegenüber nicht-investitionsrelevanten Vorhaben verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „wirtschaftlichen Unternehmung“ ist in der Praxis nur schwer handhabbar.
- Mit der Einführung der §§ 71 a bis 71 e würde ein Sonderrecht für bestimmte Personengruppen (Unternehmer im weiteren Sinn) geschaffen. Es ist zweifelhaft, ob die unterschiedlichen Lebenssachverhalte, die dieser Unterscheidung zugrunde gelegt werden, eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Deshalb sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen abzulehnen. Um die beabsichtigte Signalwirkung zu erzielen, reicht es aus, die Beschleunigungsinstrumente als bloße Verfahrensgestaltungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde aufzuführen. Damit werden alle Genehmigungsbehörden und alle potentiellen Antragsteller auf diese klassischen Beschleunigungsinstrumente des Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Zugleich behält die Genehmigungsbehörde jedoch ihr Verfahrensermessen. Sie ist es, die am besten beurteilen kann, ob die Anwendung eines oder aller Instrumente im jeweiligen Einzelfall der Beschleunigung dient. Sie soll deshalb auch über deren Anwendung im Einzelfall frei entscheiden können. Zugleich wird damit vermieden, daß Antragstellern in bestimmten Genehmigungsverfahren Sonderrechte eingeräumt werden.

Durch den vorgeschlagenen § 30 a – neu – ist eine weitere Verbesserung des Genehmigungsverfahrens möglich. Dadurch wird allerdings die Harmonisierung des zersplitterten Zulassungsrechts umweltrelevanter Anlagen in einem Umweltgesetzbuch nicht entbehrlich. Nur dadurch ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des geltenden Verfahrensrechts mit einem erheblichen Gewinn an Rechtsklarheit und -sicherheit und damit verbunden eine erleichterte Handhabbarkeit für alle Beteiligten und nicht zuletzt eine geringere Anfälligkeit für Fehler und anschließender gerichtlicher Verfahren zu erwarten.

2. **Artikel 4** (Änderung des Atomgesetzes) ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 9 b Abs. 5 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 mit Ausnahme des § 74 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:“.

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung des Atomgesetzes betrifft die Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle durch Plangenehmigung. Bereits jetzt besteht nach § 9 b Abs. 5 Nr. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) die Möglichkeit, daß die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen unter der Berücksichtigung des Schutzes Dritter und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt absehen kann. Einem Beschleunigungsbedarf wird dadurch bereits jetzt Rechnung getragen. Das Regelungsvorhaben der Bundesregierung würde das Verhältnis von Atomgesetz zur AtVfV weiter komplizieren.

Die vorgeschlagene Neufassung von § 9 b Abs. 5 Satz 1 dient der Klarstellung, daß eine Plangenehmigung sowie ein Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nicht in Betracht kommen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Rudolf Scharping und Fraktion